

**Anordnung Nr. 2\***  
über den Verkehr mit Speiseeis.

Vom 14. November 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juli 1951 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. S. 701) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung erhält folgende Fassung:

„aus frischen oder Kühlhauseiern gewonnenes Voll-  
ei, Eidotter, Eiklar, Trockenvollei oder Trocken-  
eigelb;“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung anderer Obsterzeugnisse oder anderer zusätzlicher Zubereitungsmittel, insbesondere von Gefriervollei, Gefrieregelb, Gefriereiweiß oder Kristalleiweiß, sowie die Verwendung von nicht im eisherstellenden Betrieb gewonnenen Vollei, Eidotter oder Eiklar ist verboten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

**S e f r i n**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1951 S. 701)

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Prämierung der Sauenabferkelung  
und Ferkelaufzucht.

Vom 21. November 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1959 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 559) erhält folgende Fassung:

„(1) An Sauenhalter (LPG, VEG, Einzelbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die in der Zeit vom 1. April 1959 bis 30. Juni 1960 nachweisbar abgeferkelt hat bzw. abferkelt, eine Prämie von 30 DM, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel;
2. in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. Juni 1960 für jedes siebente und darüber hinaus für jedes weitere in der eigenen Wirtschaft aufgezogene Ferkel eines Wurfs im Alter von mindestens 8 Wochen eine Prämie von 10 DM. Anspruch auf diese Prämie haben die Sauenhalter auch für Ferkel, die vor dem erreichten Lebensalter von 8 Wochen nachweisbar an den VEAB verkauft wurden.

(2) Den LPG wird empfohlen, diese Prämien an die Mitglieder auszus zahlen, die die Sauen und Ferkel betreuen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**I. V.: S i g u s c h**  
Stellvertreter des Staatssekretärs

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 559)

**Hinweis auf Verkündungen**  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 30. Oktober 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 15. Oktober 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie.....	275
Anordnung vom 25. September 1959 über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens.....	278
Anordnung vom 30. September 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier.....	280
Anordnung vom 10. Oktober 1959 über die Aufhebung der Rennwettsteuer bei volkseigenen Rennbetrieben.....	282